

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst-Michael Ehrenkönig, Berlin.
Beitrag zu IZ 30, 02.08.2007

Die gesetzliche Vermutung, dass die im Besitz beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner allein gehören, ist auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht entsprechend anzuwenden.

BGH, Az. IX ZR 92/05

Der Fall

Die Beklagte (Gläubigerin G) hat Forderungen gegen den Schuldner S (Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft). Deshalb pfändete die Beklagte im April 2003 einen Pkw. Zu diesem Zeitpunkt lebte der S mit der Klägerin (K) nichtehelich zusammen. Die Parteien streiten darüber, ob die G oder der S Eigentümer des PKW sind. Im Juni 2003 heirateten die K und der S. Die K hat geltend gemacht, sie sei Alleineigentümerin des KFZ, und hat beantragt, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären. Die G dagegen behauptet, der PKW gehöre allein dem S.

Die Folgen

Das Berufungsgericht gab der Drittwiderspruchsklage der K statt. Es führte aus, dass die Eigentumsvermutung des § 1362 Abs. 1 Satz 1 BGB auf die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht entsprechend anzuwenden sei. Deshalb sei nach § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB zu vermuten, dass die (heutigen) Eheleute Miteigentümer des PKW seien. Der G sei es nicht gelungen, diese Vermutung zu widerlegen. Der BGH bestätigte diese Auffassung und entschied, dass die K Miteigentum am KFZ habe und deshalb an den Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht gemäß § 771 Abs. 1 ZPO bestehe. Der BGH legte weiter dar, dass die Vermutung des § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB (Miteigentum) dem Kläger bei § 1362 Abs. 1 Satz 1 BGB nur eingeschränkt zu Gute käme. Danach werde zu Gunsten der Gläubiger des Mannes und der Frau vermutet, dass die im Besitz beider Ehegatten befindlichen Sachen dem S (allein) gehören. Der Gläubiger könne sich auf die Vorschrift nur berufen, wenn die Voraussetzungen der Norm im Zeitpunkt der Pfändung schon vorlagen. Es sei ohne Bedeutung, dass der S und die K im später geheiratet hätten. Auf die nichtehelichen Lebensgemeinschaften sei die Vorschrift nicht anzuwenden.

Was ist zu tun?

Bei unübersichtlichen Vermögenssituationen empfiehlt es sich regelmäßig, die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zu betreiben. Sollte der S nicht unter dem Druck der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Zahlungen leisten, kann sich der Gläubiger anhand des Vermögensverzeichnisses, das der S im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung abzugeben hat, einen Überblick über das Vermögen des S verschaffen und dann gezielt Pfändungen vornehmen. Auf diese Weise werden unnötige Prozesskosten vermieden.

Zeichen inkl. Leitsatz, ohne die drei Überschriften(33):

2.499